

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Böser & Macht Essener Str. 102, 04357 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter erstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

als Bericht-

vom 7. Juni 2022

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. März 2020 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht seinerseits Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger und begehrt mit seiner Klage die Gewährung subsidiären Schutzes und hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

Der (Personalien) Kläger reiste am 2019 zunächst auf dem Luftweg von Venezuela nach Spanien, wo er am 2019 ankam und am selben Tag weiter über den Luftweg nach Deutschland reiste. Am 4. Februar 2020 beantragte der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter. Die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fand am 24. Februar 2020 statt.

(Es folgen Ausführungen des Gerichts zum individuellen Sachverhalt von Seite 2 bis Seite 4.)

(Ausführungen des Gerichts zum individuellen Sachverhalt von Seite 2 bis Seite 4.)

Mit Bescheid vom 5. März 2020, zugestellt am 11. März 2020, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Bescheids) und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2 des Bescheids), subsidiärer Schutz wurde nicht zuerkannt (Nr. 3 des Bescheids). Außerdem stellte das Bundesamt fest, dass nationale Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltsG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, andernfalls werde er in die Bolivarische Republik Venezuela abgeschoben, wobei die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, in den der Kläger einreisen darf oder der zur Aufnahme verpflichtet ist (Nr. 5 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthaltsG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheids). Zur Begründung führt das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Vortrag des Klägers bei dessen Anhörung nicht glaubhaft gewesen sei und seine Schilderungen keine Anzeichen für eigenes Erleben beinhalten würden.

Am 19. März 2020 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung beruft er sich auf seine Anhörung beim Bundesamt. Weiter führt er aus, dass er sich bei seiner Anhörung sehr wohl hinreichend präzise und detailreich geäußert habe. In der mündlichen Verhandlung trägt der Kläger ergänzend vor

(Es folgt die Darstellung des individuellen klägerischen Vortrages auf Seite 5 bis Seite 8.)

(Darstellung des individuellen klägerischen Vortrages auf Seite 5 bis Seite 8.)

(Darstellung des individuellen klägerischen Vortrages auf Seite 5 bis Seite 8.)

Nach Rücknahme der Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,

beantragt der Kläger in der mündlichen Verhandlung,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutzstatus zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen und den Bundesamtsbescheid vom 5. März 2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung bezieht sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Das Gericht hat die Verfahrensakte der Beklagten dem Verfahren beigezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf diese und die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und die in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Erkenntnismittel und das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann durch den Berichterstatter gemäß § 87b Abs. 2, 3 VwGO entscheiden, nachdem die Beteiligten dem zugestimmt haben. Trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist.

1. Soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen und die nach dem Gesetz sich ergebenden Rechtsfolgen auszusprechen,

§ 92 Abs. 1, 3 VwGO. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist insoweit nunmehr bestandskräftig.

2. Die verbliebene zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutztstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG. In der Folge sind die negative Feststellung der Abschiebungsverbote (Nr. 4 des Bescheids), die Anordnung einer Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung (Nr. 5 des Bescheids) rechtswidrig und aufzuheben. Gleiches gilt für den Erlass und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6 des Bescheids).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss hierbei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger einen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist in dem vorliegenden Fall nach Durchführung der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass dem Kläger bei Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden in Form einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG durch Colectivos droht, dem er im Ergebnis schutzlos ausgeliefert ist.

Bei der Beurteilung kommt dem Kläger die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie zu Gute. Danach ist die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits vorverfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die

Furcht des Antragsstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Dem Kläger drohte in Venezuela vor dessen Ausreise unmittelbar ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG in Form einer unmenschlichen Behandlung. Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Asyl umfasst nach der konkretisierenden Rechtsprechung des EGMR, welche von den nationalen Gerichten bei der Anwendung der Vorschriften zu beachten ist, die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (EGMR, Urteile v. 21. Januar 2011 [M.S.S./Belgien und Griechenland] – 30696/09 –, NVwZ 2011, 413 Rn. 220 m.w.N. sowie v. 11. Juli 2006 [Jalloh ./. Deutschland] – 54810/00 –, NJW 2006, 3117 Rn. 67 f. m.w.N.; vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 22 f.).

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung kommt das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers, den es von ihm gewonnen hat, seiner Schilderungen in der Verhandlung und den Angaben bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt zu der Überzeugung, dass der Kläger am (Datum) mit seiner Schwägerin mit seinem Motorrad auf dem Weg von dem Bauernhof seines Bruders bei (Ortsangabe) zu einem nahegelegenen Ort von einem Auto, in dem Angehörige eines Colectivos saßen, verfolgt wurde, das ihn immer wieder mit verkehrswidrigen und gefährlichen Fahrmanövern von der Straße abgedrängt hat, weshalb er letztlich das Gleichgewicht verlor und stürzte. Auch geht das Gericht davon aus, dass die Colectivos den Kläger während dieser Fahrt mehrfach bedrohten und schließlich, kurz vor dem Sturz, eine Waffe auf den Kläger und seine Schwägerin richteten.

Das Gericht vermag der Einschätzung des Bundesamts hinsichtlich der fehlenden Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens nicht zu folgen, sondern kommt zu der sichern Überzeugung, dass der Kläger die Wahrheit sagt. Dem Vortrag des Klägers kommt im Asylverfahren eine besondere Bedeutung zu. Bei der Beurteilung des Vorbringens eines Schutzsuchenden genügt jedoch mit Rücksicht darauf, dass sich dieser vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, bezüglich dieser geltend gemachten Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an

Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst. Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16). Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern (BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 1987 – 9 C 147/86 –, juris Rn. 16; Urt. v. 22. März 1983 – 9 C 68/81 –, juris Rn. 5). Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Schutzsuchende muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr bzw. hinsichtlich der Gefahr eines ernsthaften Schadens hinreichend substantjiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. Art. 4 RL 2011/95/EU). Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten (Verfolgungs-)Schicksal machen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 1988 - 9 C 32/87 -, juris Rn. 9; Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 18; OVG NRW, Urteil v. 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06.A –, juris Rn. 59). An der Glaubhaftmachung solcher Umstände fehlt es deshalb in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbingen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

Nach diesem Maßstab hält das Gericht die Anforderungen an einen glaubhaften Vortrag für erfüllt.

(Es folgen Ausführungen des Gerichts zur individuellen Glaubwürdigkeit des Klägers auf Seite 11 bis Seite 13.)

(Ausführungen des Gerichts zur individuellen Glaubwürdigkeit des Klägers.)

In dem Ereignis vom 29. November 2019 sieht das Gericht den Kläger unmittelbar von einem ernsthaften Schaden bedroht i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie durch eine unmenschliche Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG. Die Verfolgung des Klägers durch das mit Colectivos besetzte Auto stellt sich als ein hochgradig gefährliches Verhalten im an sich schon stark risikobehafteten Straßenverkehr, insbesondere für Motorradfahrer, dar und die mehrfach abdrängenden Manöver zeigen eine Beharrlichkeit auf, die deutlich macht, dass es den Insassen und dem Fahrer in ihrem Zusammenwirken auf eine erhebliche Gefährdung der Motorradbesatzung ankam. Die Rücksichtslosigkeit des Fahrverhaltens deutet darauf hin, dass eine jedenfalls schwere bis tödliche Verletzung des Klägers und seiner Schwägerin von den Verfolgern gebilligt wurde, ggf. sogar absichtlich herbeigeführt werden sollte. Dass der Kläger letztlich aus der Situation glimpflich mit dessen Knieverletzung herausgekommen sein mag, ändert nichts an dem Umstand, dass der Kläger bei dieser Situation der realen Gefahr des Todes durch ein vorsätzliches Handeln anderer ausgesetzt war. Diese Situation hätte für den Kläger auch potentiell tödlich enden oder ein breites Spektrum an schwerwiegenden Verletzungen mit sich bringen können und der Ausgang war letztlich nur aufgrund von glücklichen Umständen für den Kläger glimpflich ausgegangen.

Bei den den Kläger verfolgenden Colectivos handelt es sich im vorliegenden Einzelfall um einen tauglichen Akteur nach § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG von dem die Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgehen kann. Den Erkenntnismitteln nach sind Colectivos zwar nicht per se geeignete Akteure i.S.d. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG, sodass der Umstand, dass Personen, die einmal ins Visier der Colectivos geraten und deshalb immer wieder mit Übergriffen zu rechnen haben, nicht automatisch zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus führt. Im Fall des Klägers jedoch stellen sich die Colectivos als nichtstaatliche Akteure dar, vor denen die schutzverpflichteten Akteure i.S.d. § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG erwiesenermaßen nicht willens oder nicht in der Lage sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten.

Nach den gerichtlichen Erkenntnismitteln stellen die venezolanischen Colectivos kein homogenes Phänomen dar, sondern es tritt in verschiedenen Ausformungen auf. Der Begriff Colectivo ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene Gruppierungen unterschiedlicher Herkunft,

Ideologie und Zweckverfolgung, dem keine Unterscheidungskraft an sich zukommt. Sie betätigen sich zum einen in Gemeindebereichen und Sozialprogrammen der Regierung und übernehmen insofern Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung. Nicht alle Colectivos sind bewaffnet oder wenden Gewalt an (vgl. EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 106). Hierbei kann zwischen drei Generationen der Colectivos unterschieden werden. Die "erste" Generation entstand ab den 1980er Jahren und bestand aus ideologisch und politisch unabhängigen Mitgliedern, die eine Nähe zu den Guerillagruppen der 1960er Jahren aufweisen und über militärische Ausbildung verfügen. Diese Colectivos übernahmen die Aufgabe, ihre Einflussgebiete von Kriminellen und Drogenabhängigen zu "säubern" und zugleich Verbindungen ideologischer Art zu Jugendlichen zu unterhalten. Eine weitere, "zweite" Generation entstand mit dem Amtsantritt von Chávez, die ihre Beziehungen zur ersten Generation Colectivos aufrechterhielt und für die Regierung ein wichtiges Instrument darstellte, Menschen in einkommensschwachen Stadtvierteln zu erreichen und ihnen im Rahmen staatlicher Programme Hilfsleistungen zukommen zu lassen (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 107 f.). Unter Chávez wurden die Colectivos mit Waffen sowie Motorrädern als auch weiteren Mitteln zur Überwachung ausgestattet und die Colectivos wurden so zum bewaffneten Flügel der bolivarischen Revolution und sie verstehen sich heute noch als Verteidiger der Revolution (NZZ, Die Colectivos – Maduros bewaffnete Schlägertrupps, 8. März 2019). Die Colectivos der zweiten Generation erhielten Finanzmittel der Regierung und wurden mächtiger, je größer der Regierungsapparat anwuchs. So konnten sie sogar am Gewaltmonopol des Staates teilhaben. Die Loyalität der Colectivos verschaffte sich Chávez durch die Zurverfügungstellung von Ressourcen. Nach dessen Tod konnte Maduro die Loyalität für sich gewinnen. Mit dem wirtschaftlichen Niedergang Venezuelas entstand eine "dritte" Generation an Colectivos, die eine zunehmend wichtigere Funktion im Sicherheitsbereich der staatlichen Kräfte einnahm (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 107 f.). Eine ähnliche Differenzierung in drei verschiedene Kategorien unternimmt auch die International Crisis Group bei der groben Charakterisierung der in Venezuela tätigen Colectivos (ICG, A Glut of Arms, S. 7 ff.; vgl. auch EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 108). Vor allem die zuletzt genannte Erscheinungsform stellt sich als eine dar, die als irreguläre Einheiten auftritt und nach Ansicht des Bundesamts "zutreffend als regierungsnahe paramilitärische Banden charakterisiert werden können und inoffiziell eng mit dem Sicherheitsapparat verzahnt sind" (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 14; BAMF, Länderreport 8 Venezuela, S. 8). Der International Crisis Group nach, handelt es sich bei einem Teil dieser Colectivos um Schöpfungen von Politikern und hochrangigen Regierungsbeamten, die diese als private Schocktruppen (shock forces) nutzen (ICG, A Glut of Arms, S. 9; vgl. auch EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 108), die deren privater Sicherheit dienen (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 8). Im Hinblick auf die dritte Erscheinungsform bzw. Generation der Colectivos wird der Begriff "Colectivo" vor allem für organisierte zivile, bewaffnete und gewaltbereite Gruppen im allgemeinen Sprachgebrauch und den venezolanischen Medien genutzt. Allerdings sind nicht alle diese Gruppen tatsächlich formal, also gesetzeskonform, als Colectivos organisiert, sondern es gibt neben den (paramilitärischen) Colectivos auch kriminelle Gruppen, welche aus opportunistischen Gründen gegen Oppositionelle vorgehen und ebenfalls mit dem Begriff Colectivo bezeichnet werden. Die Regierung weist aber soweit ersichtlich nur zu den gesetzeskonformen Colectivos eine gewisse Nähe auf (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 6 f., 8 f.). Es lässt sich erkennen, dass Colectivos eine gewisse Nähe zum Chavismus bzw. der aktuellen Regierungspartei Partido Socialista Unido de Venezuela (PSUV) aufweisen, dass von ihren Beziehungen zum Staat deren Einfluss und Machterhalt abhängt (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 7, 16) und eine solche Beziehung sich auch im umgekehrten Verhältnis erkennen lässt (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 117). Ihre Sympathie für die aktuelle Maduro-Regierung ist dabei dem Anschein nach unterschiedlich stark ausgeprägt. Vergleichbare ggf. auch bewaffnete Organisationseinheiten, die dabei der Opposition nahestehen, sind nicht bekannt (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 7 f.). Sofern sie allerdings als "Schlägertrupps" agieren, handeln Colectivos vollkommen unabhängig, wenn auch mit inoffizieller Billigung der politisch Verantwortlichen (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 109, 117). Zu den Mitgliedern, deren genaue Zahl und auch die Zahl der Sympathisanten unbekannt sind und von 5.000 bis 100.000 angegeben wird, zählen Zivilpersonen, Angehörige der Sicherheitskräfte und Staatsangestellte. Außerdem bestehen Verbindungen zur Bolivarischen Nationalmiliz, als Teil der Streitkräfte, und der FAES. Zwischen den Colectivos findet ein Austausch statt (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 110). Die Colectivos bestehen jedoch nicht flächendeckend, sondern konzentrieren sich vorwiegend in großen Städten und Ballungsgebieten von 16 Bundesstaaten, darunter Miranda, Aragua, Carabobo, Lara, Mérida, Táchira, Zulia und Bolívar (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 110 f.; Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 9; Insight Crime, The armed groups propping up Venezuela's government, 1. März 2019). Schätzungen nach sind Colectivos in etwa 30 % der Gemeinden aktiv. Eine Tätigkeit außerhalb der von in ihren Einflussbereich unterfallenden Gebieten findet selten statt, da sie sehr lokal konzentriert tätig sind und die Kontrolle sich selten auf ganze Stadtviertel bezieht, sondern auf einzelne Straßenzüge. Es ist insofern davon auszugehen, dass die Gebiete anderer Colectivos respektiert werden (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 110 f.). Es ist allerdings von der peruanischen Regierung verlautbart worden, dass Mitglieder von Colectivos auch in Peru aktiv sind und dort venezolanische Aktivisten bedroht haben (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 112). Von den Aktionen der Colectivos werden zuvorderst regierungskritische Personen betroffen, zu denen nicht nur Mitglieder der politischen (gewählten) Opposition zählen, sondern auch anderweitig überwachungswert erscheinende, regierungskritisch auffallende Personen, wie Studierende, Journalisten, Blogger und Demonstrationsteilnehmer (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 12; s.a. EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 113). Dabei finden Vorfälle in Mehrheit außerhalb der von den Colectivos kontrollierten Gebieten statt (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 12). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Colectivos Zugang zu staatlichen Datenbanken haben, was daher herrührt, dass viele der Mitglieder auch Angehörige der Sicherheitskräfte sind (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 113). Personen, die in den Fokus der Colectivos geraten, bedürfen keiner besonderen Prominenz, damit diese gegen sie vorgehen. Die Anwendung von Schikanen und Repressalien sind gegenüber weniger prominenten Personen vielmehr einfacher durchzuführen, als gegen herausstehende Personen der Gesellschaft (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 113). Seit Beginn der großen Proteste gegen die Regierung ab 2014 kam es immer wieder zu dutzenden Todesfällen auf Protesten, wobei zumeist junge Männer, aber auch Frauen, Kinder und ältere Personen zu den Opfern zählten. Außerdem gibt es Hinweise, dass Colectivos und deren Mitglieder an staatlichen Sicherheitsoperationen beteiligt sind bei denen es zu außergerichtlichen Hinrichtungen kam (Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 12 f.; hinsichtlich eines Zusammenhangs einer steigenden Zahl von außergerichtlichen Hinrichtungen und der Beteiligung von Colectivos so auch die Erkenntnis nach IACHR, Annual Report oft he IACHR Chapter IV.B – Venezuela, Rn. 55). Bei Demonstrationen kommt es regelmäßig vor, dass Mitglieder von Colectivos bewaffnet und auf Motorrädern eingreifen, die Menge einschüchtern, in einigen Fällen sogar von Schusswaffen Gebrauch machen und Personen festnehmen (OHCHR, Human Rights violations and abuses in the context of protests in the Bolivarian Republic of Venezuela, S. 29 f.; s.a. Schweizerisches Staatssekretariat für Migration, Notiz Venezuela Colectivos, S. 12 und EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 114 f.). Neben der Gewaltanwendung ist es auch ein Vorgehen von Colectivos, die als regierungskritisch angesehenen Menschen mit Bedrohungen einzuschüchtern oder aus den Stadtvierteln zu vertreiben. Gegen die Betätigung der Colectivos gibt es nahezu keine staatliche Hilfe, da diese zumeist von staatlicher Seite gebilligt und nahezu straffrei agieren können, Rechtsschutz ist nicht gegeben (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 117 f.; Insight Crime, Maduro relies on 'Colectivos' to stand firm in Venezuela, 18. März 2019).

Im Ergebnis stellen sich venezolanische Colectivos nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln selbst, trotz der nicht von der Hand zu weisenden Nähe zu staatlichen Institutionen und einer gewissen Tolerierung ihres Agierens durch die Regierung, in aller Regel nicht als staatliche und auch nicht quasistaatliche Akteure dar, sondern ihre Übergriffe stellen regelmäßig das

Werk krimineller Banden dar (so auch VG Dresden, Urt. v. 20. Mai 2019 – 13 K 4383/17.A –, juris Rn. 21). Sie sind dabei bedacht, in der Bevölkerung ein allgemeines Klima der Angst und Kontrolle zu verbreiten und verwenden hierfür auch (exzessive) Gewalt. Sofern aber nicht weitere besondere Umstände vorliegen, stellen die aus eigenen Interessen selbstständig handelnden Colectivos keinen geeigneten staatlichen oder quasistaatlichen Akteur dar. Im Fall des Klägers jedoch sind besondere Umstände gegeben, mit der Folge, dass die Colectivos i.S.d. § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG taugliche, nichtstaatliche Akteure sind, von denen die Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgehen kann. Diese besonderen Umstände sieht das Gericht darin verwirklicht, dass das den Kläger verfolgende Colectivo ein nachhaltiges Schädigungsinteresse zu seinem Nachteil an den Tag gelegt hat,

(Es folgen Ausführungen des Gerichts zu Gefährdungshandlungen eines "Colectivo" gegenüber dem Kläger.)

Hieran zeigt sich, dass

sich das örtliche Colectivo in Caracas, anders als von den üblicherweise zu beobachteten Verhaltensweisen, bei der Verfolgung seines Schädigungsinteresses dazu veranlasst fühlt, nicht örtlich begrenzt, sondern überregional tätig zu werden, um seinen Einfluss auf den Kläger auszuüben und seiner habhaft zu werden. Hierzu ist es auch geneigt, einen erheblichen Aufwand zu betreiben, um dem Kläger nach- und ihn aufzuspüren und schließlich einer das Leben gefährdenden Behandlung, wie der am (Datum) stattgefundenen Verfolgungsfahrt, auszusetzen. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass das Colectivo beabsichtigt oder jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, den Kläger erheblich am Körper zu schädigen oder gar tödlich zu verletzen.

Das Gericht mag keine stichhaltigen Gründe i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie erkennen, die dagegen sprechen, dass der Kläger erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht wird. Vielmehr wird aus dem Verhalten der Mitglieder der Colectivos ersichtlich, dass das

Colectivo ein gesteigertes Schädigungsinteresse zum Nachteil des Klägers besitzt und zu dessen Verwirklichung einen hohen Aufwand betreibt und es diesen auch sehr wahrscheinlich in Zukunft betreiben und umsetzen würde, um den Kläger ernsthaft zu schädigen.

Es liegen für die Anerkennung des subsidiären Schutzes keine Ausschlussgründe vor. Insbesondere nicht der Grund eines gegebenen internen Schutzes nach § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3e AsylG. Danach wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn ihm in einem anderen Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht oder er Zugang zu Schutz vor einen ernsthaften Schaden hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Die Möglichkeit, dass es für den Kläger einen sicheren Teil in seinem Herkunftsland gibt, in dem ihm Schutz geboten wird, sieht das Gericht durch das in seinem Fall überregional agierende Colectivo als widerlegt an. Es steht eher zu erwarten, dass das gesteigerte Schädigungsinteresse, welches bereits für eine erneute Schädigungsgefahr des Klägers bei Rückkehr spricht, von den Colectivos auch in anderen Landesteilen Venezuelas betrieben und umgesetzt werden würde, auch wenn es einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen könnte, den Aufenthalt des Klägers zu bestimmen. Rechtsschutz kann der Kläger nach den Erkenntnismitteln in seinem Fall nicht erwarten, weshalb unbeachtlich ist, dass der Kläger selbst keine weiteren Anstrengungen unternommen hat, eine Strafverfolgung der Colectivos einzuleiten.

- 3. Über den gestellten Hilfsantrag ist nicht zu entscheiden, da der Kläger mit seinem auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gerichteten Hauptantrag obsiegt (zum Verhältnis der einzelnen Anträge: BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 1 C 29/17 –, juris Rn. 42 ff.).
- 4. Die Entscheidungen im angefochtenen Bescheid unter den Nummern 4, 5 und 6 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Einer Feststellung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten bedarf es beim Vorliegen der Voraussetzungen als subsidiär Schutzberechtigter nicht. Die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG liegen nicht vor und mangels Ausreispflicht des Klägers besteht keine Grundlage für den Erlass und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.
- 5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter und des Anspruchs auf Gewährung subsidiären Schutzes mit je einem Drittel. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 S, 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist hinsichtlich der Einstellungsentscheidung und der Kostenentscheidung hieraus unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektroni-Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. 3803), durch 1 die Artikel vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.